

# Jugendhilfeausschuss

Er ist damit Bestandteil der öffentlichen [Jugendhilfe](#). Dem Jugendhilfeausschuss gehören Mitglieder der Vertretungskörperschaft (Kreistag, Stadtrat, Gemeinderat, Bezirksversammlung) oder in der [Jugendhilfe](#) erfahrene Bürger an, die von den anerkannten freien Trägern der [Jugendhilfe](#) und der Jugendverbände vorgeschlagen werden und von den von den Mitglieder der Vertretungskörperschaft gewählt werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat ein Beschlussrecht in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der [Jugendhilfe](#). Durch diese Beteiligung von Fachkräften der [Jugendhilfe](#) sowie engagierten Bürgern, die für die kommunale [Jugendhilfe](#) weichenstellend ist, soll die Bedeutung der Arbeit der freien Träger und des ehrenamtlichen Engagements für die Belange von Kindern, Jugendlichen und deren Familien unterstrichen werden, da die Leistungen der Kinder- und [Jugendhilfe](#) ohne die personelle und materielle Beteiligung der freien [Jugendhilfe](#) nicht in dem jetzt zur Verfügung stehenden Ausmaß möglich wären.

Gesetzliche Grundlagen:

[§ 70 KJHG \(SGB VIII\)](#) - Organisation des Jugendamtes und Landesjugendamtes

[§ 71 KJHG \(SGB VIII\)](#) - Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss